



---

Sachgebiet  
Bauverwaltung

Sachbearbeiter  
Frau Weber

---

Beratung  
Bau- und Umweltausschuss

19.05.2026

Behandlung  
öffentlich

Zuständigkeit  
Entscheidung

---

Betreff

## **Bahnhofstraße 14; Errichtung von Leuchtwerbung am Gebäude; Beschluss**

Anlagen:

**Ansichten  
Leuchtschrift**

---

### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt in der Bahnhofstraße in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die Bahnhofstraße kann im vorliegenden Bereich als „Mischgebiet (MI)“ eingestuft werden.

Darüber hinaus liegt das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet IV „Schongau – ehemaliger Lechumlauf“. Die Satzung hierzu regelt nichts über Werbeanlagen, jedoch spricht sie sich für eine gestalterische Aufwertung gerade im Übergangsbereich zwischen Bahnhof und Altstadt aus.

Geplant sind drei Leuchtwerbeanlagen direkt am Gebäude, je eine in Richtung Süd-Ost, Nord-Ost und Nord-West, in roten Einzelbuchstaben mit Konturbeleuchtung und Leuchtschrift („BAKER´S“), 250 cm lang und 61 cm hoch. Beim Material handelt es sich um rotes Plexiglas.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1,5 qm verfahrensfrei, darüber hinaus sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gänzlich verfahrensfrei, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe bis zu 10 m.

Da sich die geplanten Werbeanlagen an der Stätte der Leistung befinden und nicht höher als 10 m sind, wären sie grundsätzlich verfahrensfrei.

Auch kann das Café samt Werbeanlage an der Stelle im Sinne der Sanierungssatzung als gestalterische Aufwertung zwischen Bahnhof und Altstadt gewertet werden.

Da es sich allerdings um eine Staatsstraße handelt, sollte das Landratsamt das Staatliche Bauamt Weilheim beteiligen. Dieses sollte prüfen, ob die Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer zu sehr ablenken und dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

Die Nachbarunterschriften liegen bisher nicht vor.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Gleichzeitig erteilt der Bau- und Umweltausschuss für das Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).